V E R T R A G

über die arbeitsmedizinische Betreuung durch externe Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner in Wien

zwischen [Firma, Rechtsform, Firmenbuchnummer, Anschrift],

vertreten durch [Name],

im Folgenden „Auftraggeber“,

und

Dr. [Name, Berufsadresse, Ärztelisten-/Berufsberechtigungsdaten],

im Folgenden „Arbeitsmediziner/in“,

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Bestellung und Geltungsbereich

1.1. Der Auftraggeber bestellt die/den Arbeitsmediziner/in mit Wirkung vom [Datum] zur externen arbeitsmedizinischen Betreuung der in Anlage 1 bezeichneten Arbeitsstätte(n) in Wien gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), insbesondere §§ 79, 81, 82 und 82a ASchG. Erweiterungen auf weitere Arbeitsstätten bedürfen einer schriftlichen Ergänzung.

1.2. Die Arbeitsmedizinerin bzw. der Arbeitsmediziner bestätigt, über die gesetzlich erforderliche Berechtigung und Qualifikation zu verfügen und diese während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

1.3. Eine Vertretung durch eine entsprechend qualifizierte und berechtigte Arbeitsmedizinerin bzw. einen entsprechend qualifizierten Arbeitsmediziner ist zulässig. Der Auftraggeber ist rechtzeitig über die Person der Vertretung zu informieren. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bleibt unberührt.

2. Gegenstand und Umfang der Betreuung

2.1. Die arbeitsmedizinische Betreuung umfasst sämtliche nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), insbesondere gemäß §§ 81 und 82 ASchG, sowie nach den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich des Nachtschwerarbeitsgesetzes, erforderlichen arbeitsmedizinischen Aufgaben. Dazu zählen insbesondere die Beratung des Arbeitgebers, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Belegschaftsorgane, die Durchführung von Arbeitsplatzbegehungen, die Mitwirkung an der Arbeitsplatzevaluierung, die Beratung hinsichtlich arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren sowie die gesetzlich vorgesehenen Dokumentations- und Koordinationsaufgaben. Die arbeitsmedizinische Betreuung erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Präventionszeit gemäß § 82a ASchG.

2.2. Die/der Arbeitsmediziner/in handelt bei ärztlichen Entscheidungen fachlich unabhängig und eigenverantwortlich; wegen pflichtgemäßer Tätigkeit dürfen keine Nachteile entstehen. Individuelle Heilbehandlungen oder gesetzlich besonders geregelte Untersuchungen sind nur insoweit umfasst, als sie ausdrücklich vereinbart und rechtlich zulässig sind.

3. Betreuungsausmaß und Terminplanung

3.1. Das Ausmaß der arbeitsmedizinischen Betreuung richtet sich nach der gemäß § 82a ASchG gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Präventionszeit. Diese wird anhand der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der jeweiligen Arbeitsplatzbedingungen und Belastungen ermittelt. Der arbeitsmedizinische Mindestanteil beträgt 35 % der maßgeblichen jährlichen Präventionszeit.

3.2. Der vereinbarte Umfang beträgt derzeit […] Stunden pro Kalenderjahr, davon […] gesetzlich erforderliche arbeitsmedizinische Präventionszeit und […] zusätzliche Stunden. Die gesetzlich vorgeschriebene Verteilung der Präventionszeit ist einzuhalten.

3.3. Die Einteilung der Betreuungszeiten erfolgt durch die Arbeitsmedizinerin bzw. den Arbeitsmediziner unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der betrieblichen Erfordernisse in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Die gesetzlich vorgeschriebene Verteilung der Präventionszeit auf das Kalenderjahr ist einzuhalten.

3.4. Änderungen der Beschäftigtenzahl oder der betrieblichen Gefährdungs- und Belastungssituation, die sich auf das gesetzlich erforderliche Betreuungsausmaß auswirken, führen zu einer entsprechenden Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassung der vereinbarten Präventionszeit. Über das vereinbarte Ausmaß hinausgehende Leistungen sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen, soweit nicht gesetzlich erforderliche Maßnahmen unverzüglich geboten sind.

4. Mitwirkung und Ausstattung

4.1. Der Auftraggeber stellt rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Angaben zu Arbeitsplätzen und Gefährdungen, Unfallaufzeichnungen und einschlägige Messergebnisse, zur Verfügung und ermöglicht den erforderlichen Zutritt.

4.2. Er sorgt für die nach § 79 ASchG erforderlichen Räume, Mittel und personellen Voraussetzungen, soweit diese nicht ausdrücklich von der/dem Arbeitsmediziner/in bereitgestellt werden.

4.3. Die konkrete Aufteilung von Ausstattung und Kosten wird in Anlage 1 geregelt. Die gesetzlich gebotene Zusammenarbeit mit Sicherheitsfachkräften, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorganen wird ermöglicht.

5. Vertretung und beigezogene Personen

5.1. Eine Vertretung durch eine entsprechend qualifizierte und berufsberechtigte Arbeitsmedizinerin oder einen solchen Arbeitsmediziner ist zulässig. Der Auftraggeber ist vorab über Person, Qualifikation und Zeitraum zu informieren; bei kurzfristiger Verhinderung unverzüglich.

5.2. Die/der beauftragte Arbeitsmediziner/in stellt die Einhaltung aller vertraglichen Pflichten, insbesondere Verschwiegenheit und Datenschutz, sicher. Gesetzliche Anforderungen an Bestellung und Verständigung bleiben unberührt. Die Haftung für beigezogene Personen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Verschwiegenheit und Datenschutz

6.1. Die ärztliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 54 Ärztegesetz 1998 sowie die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Gesundheitsdaten einzelner Beschäftigter dürfen dem Auftraggeber nur bei entsprechender gesetzlicher Grundlage oder wirksamer Entbindung von der Verschwiegenheit übermittelt werden. Berichte an den Auftraggeber erfolgen grundsätzlich in einer Form, die keine unzulässigen Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt.

6.2. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln. Die Parteien klären ihre jeweiligen datenschutzrechtlichen Rollen und erforderlichen Informationspflichten vor Beginn der Verarbeitung; eine Auftragsverarbeitung wird nicht allein durch diesen Vertrag unterstellt. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bleiben unberührt.

7. Dokumentation und Berichterstattung

7.1. Die/der Arbeitsmediziner/in dokumentiert ihre/seine Tätigkeiten im gesetzlich gebotenen Umfang und übermittelt dem Auftraggeber die für die Erfüllung seiner Arbeitnehmerschutzpflichten erforderlichen Berichte und Empfehlungen unter Wahrung der Verschwiegenheit. Aufzeichnungen über geleistete und anrechenbare Präventionszeiten werden nachvollziehbar geführt. Ärztliche Einzelbefunde verbleiben im rechtlich vorgesehenen Verantwortungsbereich.

8. Honorar und Nebenkosten

Variante 1: Stundenhonorar

8.1. Für die Erbringung der vertraglich vereinbarten arbeitsmedizinischen Leistungen gebührt der Arbeitsmedizinerin bzw. dem Arbeitsmediziner ein Honorar in Höhe von EUR […] pro tatsächlich geleisteter und nachgewiesener Stunde, zuzüglich einer allenfalls gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt [monatlich/vierteljährlich] auf Grundlage eines entsprechenden Tätigkeitsnachweises. Das Honorar ist binnen [14/30] Tagen ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

Variante 2: Jahrespauschalhonorar

8.2. Für die Erbringung der vertraglich vereinbarten arbeitsmedizinischen Leistungen gebührt der Arbeitsmedizinerin bzw. dem Arbeitsmediziner ein jährliches Pauschalhonorar in Höhe von EUR […], zuzüglich einer allenfalls gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Das Pauschalhonorar umfasst sämtliche im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Leistungen im Ausmaß von […] Stunden jährlich und wird in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt. Darüber hinausgehende, gesondert vereinbarte Leistungen werden mit EUR […] pro Stunde abgegolten.

Gemeinsame Bestimmungen für beide Varianten

8.3. Reise- und Aufenthaltskosten werden nur insoweit gesondert vergütet, als diese vorab mit der Unternehmensleitung vereinbart wurden.

8.4. Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie sonstige besondere Untersuchungen gemäß §§ 49 ff ASchG sind nicht vom vereinbarten Vertragshonorar umfasst, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ihre Durchführung und gesonderte Honorierung bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kostentragung und den Kostenersatz gemäß § 57 ASchG bleiben unberührt.

8.5. Die Anrechnung arbeitsmedizinischer Untersuchungen auf die gesetzliche Präventionszeit richtet sich nach § 82 ASchG. Eine Anrechnung erfolgt ausschließlich im gesetzlich zulässigen Umfang.

8.6. Zeiten der arbeitsmedizinischen Weiterbildung können gemäß § 82 Z 7 ASchG bis zum gesetzlich vorgesehenen Höchstausmaß von 15 % der jährlichen arbeitsmedizinischen Präventionszeit angerechnet werden. Die Honorierung dieser Zeiten sowie die Übernahme damit verbundener Fortbildungs-, Reise- und Aufenthaltskosten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

8.7. Eine Anpassung des vereinbarten Honorars erfolgt ausschließlich nach Maßgabe einer ausdrücklich vereinbarten Wertsicherungsklausel gemäß Punkt 9.

9. Wertsicherungsklausel (optional):

9.1. Das vereinbarte Stundenhonorar ist nach Maßgabe des von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2025 (VPI 2025) oder eines an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex wertgesichert.

9.2. Als Ausgangsbasis gilt die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte endgültige Indexzahl. Die erste Anpassung erfolgt frühestens zwölf Monate nach Vertragsabschluss, danach jeweils jährlich zum Jahrestag des Vertragsabschlusses. Maßgeblich ist die Veränderung gegenüber der Ausgangsbasis beziehungsweise der bei der letzten Anpassung herangezogenen Indexzahl.

9.3. Das Stundenhonorar erhöht oder vermindert sich entsprechend der prozentuellen Veränderung des maßgeblichen Index. Die Anpassung erfolgt in beide Richtungen und wird dem Auftraggeber unter Bekanntgabe der zugrunde gelegten Indexwerte schriftlich mitgeteilt.

9.4. Sollte der vereinbarte Index nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle ein von Statistik Austria veröffentlichter Nachfolgeindex. Wird kein solcher veröffentlicht, ist ein dem bisherigen Index wirtschaftlich möglichst gleichwertiger Index einvernehmlich festzulegen.

10. Vertragsdauer und Beendigung

10.1. Der Vertrag beginnt am ……und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

10.2. Er kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [……. Monaten] zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

10.3. Das Recht zur vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere bei Wegfall der erforderlichen Berufsberechtigung oder schwerwiegender Vertragsverletzung.

10.4. Der Auftraggeber sorgt bei Beendigung für eine rechtzeitige gesetzeskonforme Weiterbetreuung. Gesetzlich gebotene Dokumentation und Verschwiegenheit gelten über das Vertragsende hinaus.

11. Vertragsverhältnis und Haftung

11.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die arbeitsmedizinische Betreuung im Rahmen einer selbständigen, freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit erfolgt. Die Arbeitsmedizinerin bzw. der Arbeitsmediziner erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen eigenverantwortlich und ist in der fachlichen sowie organisatorischen Gestaltung der Tätigkeit grundsätzlich frei. Eine Eingliederung in die betriebliche Arbeitsorganisation des Auftraggebers erfolgt nicht. Die Einteilung der Einsatzzeiten erfolgt durch die Arbeitsmedizinerin bzw. den Arbeitsmediziner selbständig unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der betrieblichen Erfordernisse. Eine persönliche Leistungspflicht besteht nicht; die Arbeitsmedizinerin bzw. der Arbeitsmediziner ist berechtigt, sich durch entsprechend qualifizierte und zur arbeitsmedizinischen Betreuung befugte Ärztinnen oder Ärzte vertreten zu lassen.

11.2. Ein Weisungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich der konkreten Arbeitsorganisation, der zeitlichen Gestaltung und der Art der Leistungserbringung besteht nicht. Davon unberührt bleiben die zur Erfüllung der gesetzlichen Arbeitnehmerschutzpflichten erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber. Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses ist nicht beabsichtigt.

11.3. Für Schäden gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Eine etwaige Berufshaftpflichtversicherung ist durch die/den Arbeitsmediziner/in im gesetzlich erforderlichen Umfang aufrechtzuerhalten.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen; zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

12.2. Es gilt österreichisches Recht. Für Streitigkeiten gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln; eine gesonderte Schiedsvereinbarung wird nicht getroffen.

12.3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Gesetzlich erforderliche Meldungen oder Verständigungen gegenüber Behörden und Belegschaftsorganen werden von der jeweils verpflichteten Partei vorgenommen. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet.

12.4. Die Anlage 1 bildet einen integrierende Vertragsbestandteile. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet.

Wien, am [Datum]

_____ _____

Auftraggeber Arbeitsmediziner/in

Anlage 1 | Arbeitsstätten und arbeitsmedizinische Präventionszeit

1. Angaben zu den betreuten Arbeitsstätten

Bezeichnung des Unternehmens: […]

Anschrift der betreuten Arbeitsstätte(n): […]

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: […]

Art der betrieblichen Tätigkeit und besondere Gefährdungen: […]

2. Berechnung der jährlichen Präventionszeit gemäß § 82a ASchG

Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Büroarbeitsplätzen bzw. Arbeitsplätzen mit vergleichbarer Gefährdung: […]

Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an sonstigen Arbeitsplätzen: […]

Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens 50 Mal jährlich Nachtarbeit leisten: […]

Gesetzlich erforderliche jährliche Gesamtpräventionszeit: […] Stunden

Davon gesetzlich erforderlicher arbeitsmedizinischer Mindestanteil (35 %): […] Stunden

Zusätzlich vereinbarte arbeitsmedizinische Betreuungsstunden: […] Stunden

Gesamter vereinbarter arbeitsmedizinischer Betreuungsumfang: […] Stunden pro Kalenderjahr

3. Organisation der arbeitsmedizinischen Betreuung

Vorgesehene Verteilung der Präventionszeit auf das Kalenderjahr: […]

Ansprechperson des Auftraggebers: […]

Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft und sonstigen Präventivfachkräften: […]

4. Ausstattung und organisatorische Rahmenbedingungen

Vom Auftraggeber bereitgestellte Räumlichkeiten und Ausstattung: […]

Erforderliches Fach- und Hilfspersonal: […]

Von der Arbeitsmedizinerin bzw. dem Arbeitsmediziner beigestellte Ausstattung: […]

Besondere organisatorische Vereinbarungen: […]